



Revision

Musikschulreglement

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Musikschule Windisch	3
1.2	Partnergemeinden	3
1.3	Neue Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen	3
1.4	Revision Musikschulreglement	3
2	Musikschulreglement	3
2.1	Grundlagen	3
2.2	Synopse.....	4
2.3	Musikschulleitung	4
2.4	Auflösung Musikschulkommission	4
2.5	Infrastruktur.....	4
2.6	Rabatt	5
2.7	Auswärtiger Unterricht.....	5
2.8	Begabtenförderung.....	5
2.9	Vernehmlassung	5
3	Schulordnung Musikschule Windisch	5
4	Leistungsvereinbarungen	6
5	Ansprechpersonen.....	6
6	Antrag	6
	Revidiertes Musikschulreglement	7

1 Ausgangslage

1.1 Musikschule Windisch

An der Musikschule Windisch werden derzeit rund 370 Schülerinnen und Schüler an zwanzig unterschiedlichen Instrumenten sowie in verschiedenen Ensembles unterrichtet. Das Angebot wird von der Gemeinde Windisch als Trägerin, respektive von den angeschlossenen Gemeinden Hausen, Habsburg und Mülligen, sowie vom Kanton Aargau subventioniert. Die Musikschule versteht sich als Teil des Bildungsangebotes und ist organisatorisch der Gesamtschule Windisch angeschlossen.

Für die Kinder und Jugendlichen ist der Besuch der Musikschule eine Möglichkeit, ihre Freude und Neugierde an der Musik auszuleben und Gesang oder das Spielen eines Instruments zu erlernen und zu vertiefen. Das Erlernen eines Instrumentes kann nachweislich die geistige, motorische und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördern. Darüber hinaus hat die Musikschule mit den verschiedenen Ensembles, Konzerten und Anlässen auch eine integrative und soziale Komponente.

1.2 Partnergemeinden

Die Musikschule Windisch unterrichtet nebst den Windischer Kindern auch die Kinder und Jugendlichen aus den Gemeinden, welche ihre Schülerinnen und Schüler nach Windisch in die Oberstufe schicken. Dazu gehören die Gemeinden Habsburg, Mülligen und Hausen. Die Gemeinden Birr und Lupfig haben ein eigenes Musikschulangebot.

Die Gemeinde Windisch hat mit jeder Partnergemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Zusammenarbeit geregelt ist. Unter anderem wird in der Leistungsvereinbarung die Kostenbeteiligung der beteiligten Gemeinden geregelt. Diese basiert im Grundsatz auf den Vollkosten der Musikschule.

1.3 Neue Führungsstrukturen der Aargauer Volksschulen

Die kommunale Führungsstruktur der Aargauer Volksschule wird per 1. Januar 2022 neu organisiert. Die Aufgaben der Schulpflege werden neu dem Gemeinderat übertragen. Dadurch wird die Steuerung der Schule vereinfacht.

In der neuen Führungsstruktur übernimmt der Gemeinderat die Gesamtverantwortung für die Schule. Alle Kompetenzen und Aufgaben der Schulpflege werden an ihn übertragen. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Führung der Musikschule.

1.4 Revision Musikschulreglement

Das aktuell gültige Musikschulreglement ist seit 1. August 2018 in Kraft. Bei der letzten Überarbeitung wurden insbesondere die Bestimmungen zu den Vergünstigungen nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eingeführt. Diese Bestimmungen sollen auch weiterhin beibehalten werden.

Bei der aktuellen Revision des Reglementes steht die Neuorganisation der Musikschule im Vordergrund. Unter anderem soll zukünftig auf die Einsetzung einer Musikschulkommission verzichtet werden. Zudem werden die Bestimmungen zur Begabtenförderung und den Unterrichtsräumlichkeiten geschärft.

2 Musikschulreglement

2.1 Grundlagen

Das Musikschulreglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Kulturförderung Art. 12a (SR 442.1),
- Schulgesetz § 17 und § 70 (SAR 401.100),
- Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391),

2.2 Synopse

Die Änderungen zum aktuell gültigen Musikschulreglement sind in der Synopse detailliert ersichtlich. In den folgenden Kapiteln wird auf die wesentlichen Änderungen eingegangen.

2.3 Musikschulleitung

Der Gemeinderat übernimmt ab 1. Januar 2022 sämtliche Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege. Gemäss § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG; SAR 171.100) kann der Gemeinderat Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

Von dieser Kompetenzmöglichkeit macht der Gemeinderat per 1. Januar 2022 Gebrauch. Der Gemeinderat hat eine Kompetenzdelegation verabschiedet, welcher auf dem Grundsatz basiert, dass die Entscheide möglichst dort getroffen werden, wo die entsprechenden fachlichen Kompetenzen vorhanden sind. So wurden möglichst viele Entscheide auf die Ebene Schulleitung delegiert.

Die Aufgaben der Musikschulleitung wurden aufgrund dieser Kompetenzdelegation ebenfalls angepasst und werden in einem Stellenbeschrieb geregelt. Unter anderem trägt die Musikschulleitung die Verantwortung für

- die operative Leitung der Musikschule (Art. 8);
- die Anstellung der Musiklehrpersonen (Art. 10);
- die Kommunikation gegen Innen und Aussen;
- usw.

2.4 Auflösung Musikschulkommission

Die Musikschulkommission wäre ab 1. Januar 2022 eine gemeinderätliche Kommission, womit der Gemeinderat zu entscheiden hat, ob diese Kommission eingesetzt wird und wenn ja, welche Aufgaben dieser zugewiesen werden soll. Der Gemeinderat hat auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Schulorganisation 2022 beschlossen, die Musikschulkommission mit der Einführung der neuen Führungsstrukturen aufzulösen. Begründet wird dies unter anderem damit, dass auch im Bereich der allgemeinen Schule keine Schulkommission eingesetzt wird. Im Bereich der Musikschule soll dies gleich gehandhabt werden.

Im operativen Bereich ist die Musikschule sehr selbständig unterwegs. Die Musikschulleitung ist Bestandteil der Schulleitungskonferenz, womit die Musikschulleitung auch in dieses operative Gremium integriert ist. Die operativen Aufgaben werden bereits heute durch die Musikschulleitung, das Schulsekretariat und die Lehrpersonen wahrgenommen.

Die strategische Ebene ist beim Gemeinderat angesiedelt. Zurzeit besteht kein Bedarf, bestimmte Aufgaben einer Kommission zuzuweisen. Allenfalls kann zu einem späteren Zeitpunkt ein Beirat (analog der Jugendarbeit) eingesetzt werden, um den Austausch der Musikschulleitung mit einem fachlich versierten Gremium zu fördern.

Die Partnergemeinden hätten gemäss aktuell gültigem Reglement 1 bis 2 Vertretungen in die Musikschulkommission entsenden können. Von diesem Recht wurde jedoch in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht. In Absprache und mit Zustimmung der Gemeinden Hausen, Habsburg und Mülligen wird zukünftig der jährlich stattfindende Behördenaustausch der Schule Windisch auch für Informationen und Diskussionen im Bereich der Musikschule genutzt. Damit wird sichergestellt, dass zumindest ein jährlicher Informationsaustausch stattfindet.

2.5 Infrastruktur

Art. 7 Infrastruktur

Neu wurde explizit geregelt, dass der Musikunterricht in den Räumlichkeiten der Gemeinde Windisch oder der Partnergemeinden stattfindet. Dem Unterricht zu Hause bei der Musiklehrperson oder bei der Schülerin / dem Schüler steht der Gemeinderat kritisch gegenüber. Begründete Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Musikschulleitung möglich, sofern die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt und der Unterricht in Räumlichkeiten der Gemeinden nicht möglich ist.

2.6 Rabatt

Art. 15 Tarife

Nebst den Vergünstigungen durch Kanton und Gemeinde gewährt die Musikschule Windisch einen Geschwisterrabatt. Der Rabatt kommt vom Kindergarten bis zur 5. Klasse zum Tragen, wenn mehr als ein Kind derselben Familie den Instrumentalunterricht besucht.

Die entsprechende Bestimmung wurde einfacher formuliert. Die Kompetenzen für die Detailbestimmungen des entsprechenden Rabatts liegen beim Gemeinderat.

2.7 Auswärtiger Unterricht

Art. 16 Auswärtiger Unterricht

An der Musikschule Windisch wird ein breites Unterrichtsangebot zur Verfügung gestellt. Sollte von einer Schülerin oder einem Schüler jedoch ein Instrument ausgewählt werden, welches nicht angeboten werden kann, so besteht die Möglichkeit, den Instrumentalunterricht an einer auswärtigen Musikschule zu besuchen. Die Rechnung der entsprechenden Musikschule wird in diesem Fall direkt von der Gemeinde Windisch bezahlt. Den Erziehungsberechtigten wird der Tarif gemäss Tarifordnung der Musikschule Windisch weiterverrechnet.

2.8 Begabtenförderung

Art. 67a der Bundesverfassung sieht vor, dass sich Bund und Kantone die Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter festlegen. Dieser Verfassungsartikel wurde vom Volk am 23. September 2012 angenommen.

Das Programm «Jugend und Musik» des Bundesamts für Kultur hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt das Programm die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern sowie seit 2017 Musiklager und – in Ergänzung zum Angebot der Musikschulen – Musikkurse für Kinder und Jugendliche.

Die Begabtenförderung auf kantonaler Ebene ist auf Schülerinnen und Schüler ab der sechsten Klasse ausgerichtet. Viele Schülerinnen und Schüler besuchen jedoch bereits vor der 6. Klasse den Instrumentalunterricht. Mit einem zusätzlichen, kommunalen Förderprogramm können diese Kinder bereits vor dem Eintritt in die 6. Klasse gefördert werden. Dadurch kann diese Lücke geschlossen werden, die heute eine frühzeitige Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern erschwert.

Für die Begabtenförderung an der Musikschule Windisch besteht seit diesem Jahr ein entsprechendes Konzept der Musikschulleitung. Dieses wurde vom Gemeinderat am 22. Februar 2021 verabschiedet.

Art. 15 Tarife und Art. 17 Vergünstigte Angebote

Um besonders begabte Musikschülerinnen und Musikschüler zu fördern, kann für diese Kinder und Jugendlichen der Unterricht neu von mehr als einem Instrument vergünstigt werden. Zudem erhält der Gemeinderat die Kompetenz, zusätzliche Vergünstigungen (z. B. Verlängerung des Unterrichts) zu gewähren.

2.9 Vernehmlassung

Das Musikschulreglement wurde mit den Partnergemeinden abgestimmt. Diese haben den vorliegenden Bestimmungen zugestimmt.

3 Schulordnung Musikschule Windisch

Detailbestimmungen im Zusammenhang mit dem Besuch des Instrumentalunterrichts sind in der Schulordnung der Musikschule Windisch geregelt. Diese bilden zusammen mit dem Musikschulreglement die Grundlagen für den Betrieb der Musikschule Windisch. Die aktuell gültige Schulordnung wurde am 15. April 2019 von der Schulpflege verabschiedet. Allfällige Anpassungen gehen zukünftig in die Kompetenz des Gemeinderates über.

4 Leistungsvereinbarungen

Parallel zur Erarbeitung des neuen Musikschulreglementes wurden die Leistungsvereinbarungen mit den Partnergemeinden überarbeitet. Diese regeln unter anderem folgende Punkte:

- Windisch ist die Leitgemeinde der Musikschule
- Verpflichtung zur Aufnahme der Musikschülerinnen und Musikschüler der Partnergemeinden
- Unterricht in Räumlichkeiten der Partnergemeinden
- Kalkulation und Weiterverrechnung (Voll)kosten durch die Gemeinde Windisch
- Information und Kommunikation

Die Leistungsvereinbarungen werden nach Genehmigung des Musikschulreglementes durch den Einwohnerrat Windisch fertiggestellt und unterzeichnet.

5 Ansprechpersonen

Für Fragen stehen Ihnen die folgenden Personen gerne zur Verfügung.

Ansprechperson des Gemeinderates	Bruno Graf
Ansprechperson der Verwaltung	Marco Wächter
Ansprechperson der Musikschule	Lars Hermann

Die Antworten werden allen Einwohnerrätinnen und Einwohnerräten via Axioma zur Verfügung gestellt.

6 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat genehmigt das vorliegende Musikschulreglement und setzt dieses per 1. Januar 2022 in Kraft.

Windisch, 23. August 2021

GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon, Gemeindepräsidentin



Marco Wächter, Gemeindeschreiber I

Anhang:

- Revidiertes Musikschulreglement

Aktenauflage:

- Synopse zum neuen Musikschulreglement
- Konzept Förderprogramm Musikschule
- Schulordnung Musikschule Windisch

Musikschulreglement

vom Einwohnerrat genehmigt: **xx.xx.xxxx**
gültig ab: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

I	Zweck	4
1	Zweck	4
II	Geltungsbereich / Zuständigkeiten	4
2	Geltungsbereich	4
3	Zuständigkeit	4
III	Organisation	4
4	Grundsätze	4
5	Aufsicht	4
6	Partnergemeinden	5
7	Infrastruktur	5
	Organisation	5
8	Zuständigkeiten	5
9	Musikschulleitung	5
10	Musikschul-Lehrpersonen	5
	Unterricht	5
11	Zulassung	5
12	Transport	6
IV	Finanzierung	6
13	Musikunterricht	6
14	Instrumente und Noten	6
15	Tarife	6
16	Auswärtiger Unterricht	6
V	Vergünstigungen	6
17	Vergünstigte Angebote	6
	Verfahren	7
18	Anspruchsberechtigung	7
19	Antragstellung	7
20	Auszahlung	7
21	Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben	7
	Berechnungen	7
22	Berechnungsgrundlage	7
23	Massgebendes Einkommen	8
24	Vergünstigungssatz	9
25	Berechnung Elternbeitrag	9
VI	Rechtsmittel	9

VII Schlussbestimmungen

		9
26	Vollzug	9
27	Inkrafttreten	9

Musikschulreglement

Der Einwohnerrat der Gemeinde Windisch erlässt, gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Kulturförderung Art. 12a (SR 442.1),
- das Schulgesetz § 17 und § 70 (SAR 401.100),
- die Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391),

dieses Reglement.

I Zweck

1 Zweck

¹ Die Musikschule dient der musikalischen Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ab Beginn des Kindergartens bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Windisch.

² Die Gemeinde ist Trägerin der Musikschule und ermöglicht Kindern und Jugendlichen von Erziehungsberechtigten (Eltern, Konkubinatspartner*innen, Alleinerziehende) unter Berücksichtigung der Einkommenssituation den Besuch der Musikschule.

³ Zudem unterstützt sie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter. Die Musikschulleitung legt auf Antrag der Musikschullehrperson den Ausbildungsbedarf, die Unterstützung und den zusätzlichen Unterricht fest.

II Geltungsbereich / Zuständigkeiten

2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Erziehungsberechtigten der Gemeinde Windisch und die Mitarbeitenden der Musikschule.

3 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung zuständig.

III Organisation

4 Grundsätze

Die Gemeinde Windisch engagiert sich in diesem Bereich, indem sie

- den Betrieb finanziert und die Aufsicht über die Musikschule sicherstellt,
- Steuerungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt,
- die in der Gemeinde Windisch wohnhaften Erziehungsberechtigten mit Tarifvergünstigungen unterstützt.

5 Aufsicht

Die Musikschule steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

6 Partnergemeinden

Der Gemeinderat schliesst mit Partnergemeinden, die regelmässig und in grösserem Umfang Schüler*innen an die Musikschule entsenden, Leistungsvereinbarungen ab.

7 Infrastruktur

¹ Die Gemeinde stellt der Musikschule die nötigen Räume zur Verfügung.

² Der Musikunterricht findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Windisch oder der Partnergemeinden statt. Begründete Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Musikschulleitung möglich, sofern die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt und der Unterricht in Räumlichkeiten der Gemeinden nicht möglich ist.

Organisation

8 Zuständigkeiten

¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss kantonaler Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27.06.2001 ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Leitung der Musikschule liegt bei der Musikschulleitung.

9 Musikschulleitung

Die Aufgaben der Musikschulleitung werden in einem Stellenbeschrieb geregelt.

10 Musikschul-Lehrpersonen

¹ Der Gemeinderat ist für die Anstellung der Musikschul-Lehrpersonen zuständig. Er kann diese Aufgabe an die Musikschulleitung delegieren.

² Die Anstellung richtet sich nach

- dem Personalreglement der Gemeinde
 - für den Unterricht bis zur 5. Klasse Primarschule,
 - für den Zusatzunterricht an der 6. bis 9. Klasse,
 - für den Unterricht der in Ausbildung stehenden bis zum 20. Altersjahr;
- den personalrechtlichen Grundlagen des Kantons Aargau für den Unterricht an der 6. bis 9. Klasse.

Unterricht

11 Zulassung

¹ Das Musikschulangebot steht folgenden in Windisch wohnhaften Kindern und Jugendlichen offen:

- allen Schüler*innen vom Zyklus 1 bis zum Zyklus 3,
- allen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, welche anderweitig beschult werden (während der obligatorischen Schulzeit),
- Jugendlichen in einer Erstausbildung nach der obligatorischen Schulzeit, bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

12 Transport

Der Transport der Schüler*innen an den Unterrichtsort ist Sache der Erziehungsberechtigten und wird nicht finanziell abgegolten. Die Verantwortung und Haftung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

IV Finanzierung

13 Musikunterricht

Der Musikschulunterricht wird finanziert durch:

- Beiträge von Erziehungsberechtigten,
- Beiträge der Gemeinde,
- Beiträge des Kantons (ab 6. Klasse bis Ende Sekundarstufe I).

14 Instrumente und Noten

Anschaffung oder Miete der Instrumente und Noten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

15 Tarife

¹ Die Tarife werden vom Gemeinderat für einen Zeitraum von einem Schuljahr verbindlich festgelegt.

² Für Geschwister wird bis zur 5. Klasse ein Rabatt gewährt. Der Gemeinderat legt die Abstufung fest.

³ Es wird nur der Unterricht eines Instrumentes vergünstigt. Für die Begabtenförderung kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichende Bestimmungen festlegen.

16 Auswärtiger Unterricht

¹ Der Unterricht für Instrumente, welche nicht an der Musikschule Windisch angeboten werden, kann von Schüler*innen an einer auswärtigen Musikschule besucht werden.

² Die Rechnung der entsprechenden Musikschule wird direkt von der Gemeinde Windisch bezahlt. Den Erziehungsberechtigten wird der Tarif gemäss Tarifordnung der Musikschule Windisch weiterverrechnet.

V Vergünstigungen

17 Vergünstigte Angebote

¹ Der Musikschulunterricht wird bis zu maximal einer halben Lektion (25 Minuten) pro Schüler*in und Instrument vergünstigt.

² Für die Begabtenförderung kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichende Bestimmungen festlegen.

Verfahren

18 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt für Vergünstigungen sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Windisch, deren Kinder ebenfalls in Windisch wohnen.

² Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

19 Antragstellung

¹ Die Vergünstigungen werden jeweils anfangs Semester neu berechnet und gelten für das ganze Semester.

² Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular für Vergünstigungen vor Beginn des Schulsemesters bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben oder verspäteter Einreichung des Antragsformulars besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Mit dem Antrag wird den Abteilungen Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Windisch notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

20 Auszahlung

¹ Die Vergünstigungen werden am Rechnungsbetrag des Elternbeitrags abgezogen.

² Ungerechtfertigte Vergünstigungen können von der Gemeinde Windisch zurückgefordert werden.

21 Unterlagenverweigerung / Unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung der Vergünstigung benötigt werden, nicht beigebracht, so wird keine Vergünstigung gewährt.

² Führen unwahre Angaben über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einer grösseren Vergünstigung, oder werden Angaben zu den Einkommensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so kann das Lehrverhältnis durch die Musikschule aufgelöst werden.

Berechnungen

22 Berechnungsgrundlage

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Artikel 23.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

23 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres.

² Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
 - b) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
 - c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
 - d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
 - e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
 - f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen,
- zuzüglich
- g) des Einkommens im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA).

³ Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 gilt keine Anspruchsbeziehung mehr.

⁴ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht und allen steuerlichen Verfahrens- und Zahlungspflichten nachgekommen.

⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25%.

⁶ Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe,
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

⁷ Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

24 Vergünstigungssatz

¹ Der Vergünstigungssatz entspricht der Vergünstigung in Prozent. Der Vergünstigungssatz ist abgestuft nach anrechenbarem Einkommen.

² Die Vergünstigungssätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

25 Berechnung Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Musikschultarif (des gewählten Angebots)} \\ & \times [100\% - \text{Vergünstigungssatz}] \\ & = \text{Elternbeitrag} \end{aligned}$$

VI Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Musikschule kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VII Schlussbestimmungen

26 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zur Begabtenförderung, zum Anwendungsbereich, der Tarifgestaltung und -struktur, An- und Abmeldeformalitäten, Neuberechnung des Elternbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

27 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement aus dem Jahr 2018. Es tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Windisch, xx.xx.xxxx

GEMEINDERAT WINDISCH

Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter
Gemeindeschreiber I